

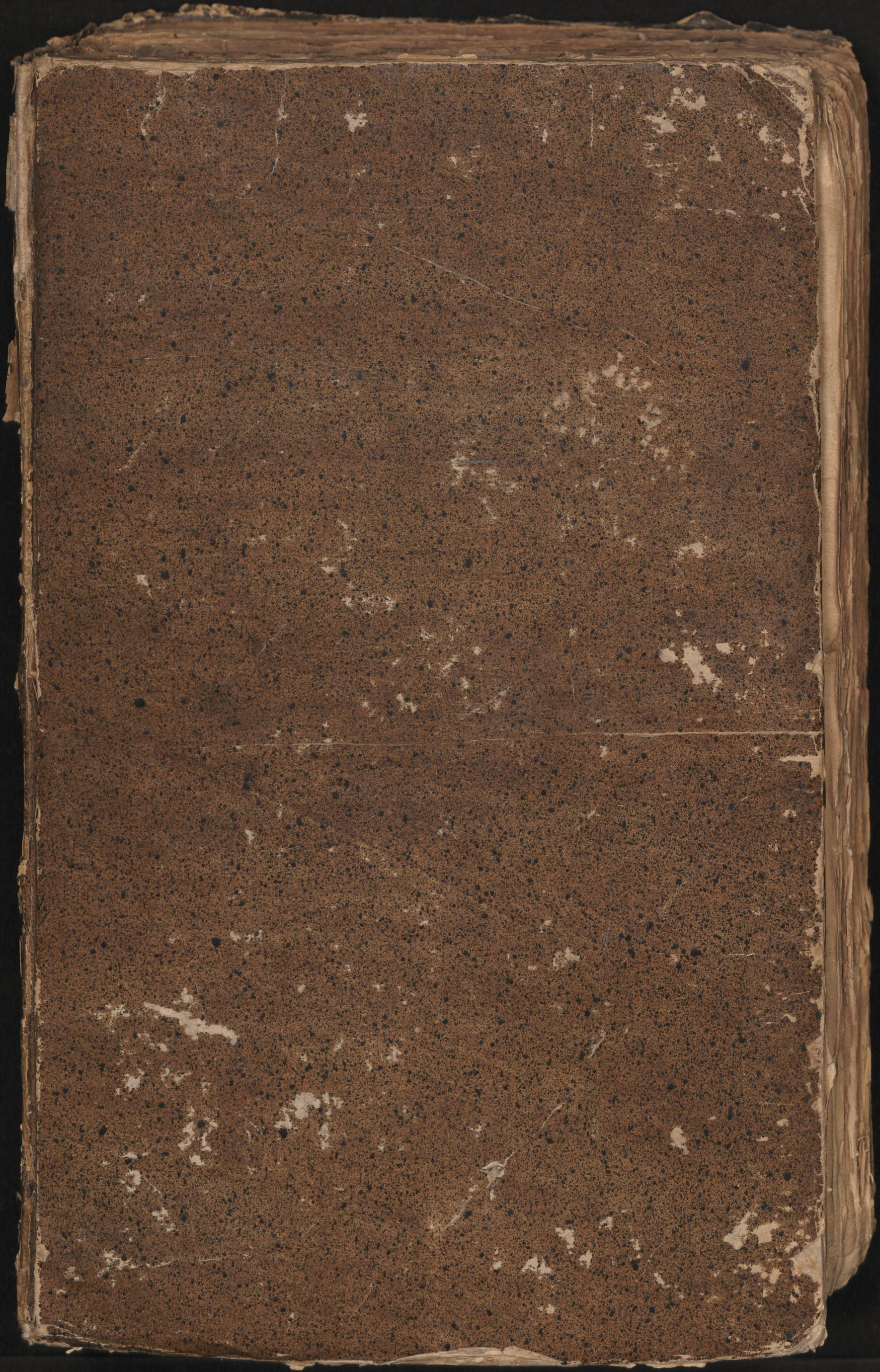
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen
Unseren Haupt- und Ambt-Leuten ... hiemit gnädigst zu vernehmen/ wie daß Wir
bewogen werden/ gleich in Unseren Hertzog-Thümern geschehen/ auch in
obgemeltem Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen/ daß eine
durchgehende Scheffel/ Ellen und Tonnen-Maasse/ auch Gleichheit der Gewichte
eingeführet werden soll ... : So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt
und Vestung Rostock/ den 20. Novembr. Anno 1703.**

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832911887>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Rostock 20 Nov: 1703

Handwritten text in Gothic script, including the word "MAGISTRUS" and "MAGISTER".



150

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several columns.



Ex Libris Universitatis Rostockensis

Handwritten text at the bottom of the page, including the word "MAGISTER".

Vol. 3.



**Im Namen /
 Friedrich Wilhelm /
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin /
 der Lande Rostock und Stargard HERR.**



Wegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie das Wir bewogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / das eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermeydung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*-
 den abzielende *Intention*, mit dem Foder sambst zum *Effect* gebracht / und ins Werck gerichtet haben wollen.

Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes-Fürstl. Hoheit / das
 (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu *Bützau* und *Mahrin*/
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für

- ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Prosi* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen soll.
- (2.) Das die alten Maassen eines jeden Orts *Obrigkeit* eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin sehen soll / das der neue Scheffel /
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 mercien*, aufgehalten werde.
- (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*;
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
- (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / das das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verböhert /
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
- (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / das
- (6.) Das Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzt seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / das ein jeglicher / sonderlich die *Obrigkeitliche* Personen ihres Orts
 nicht versäumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten *Obliegenheit* gemäß ist / auch das ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter /
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen *Lankeln publiciren* und darauff an alle Racht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

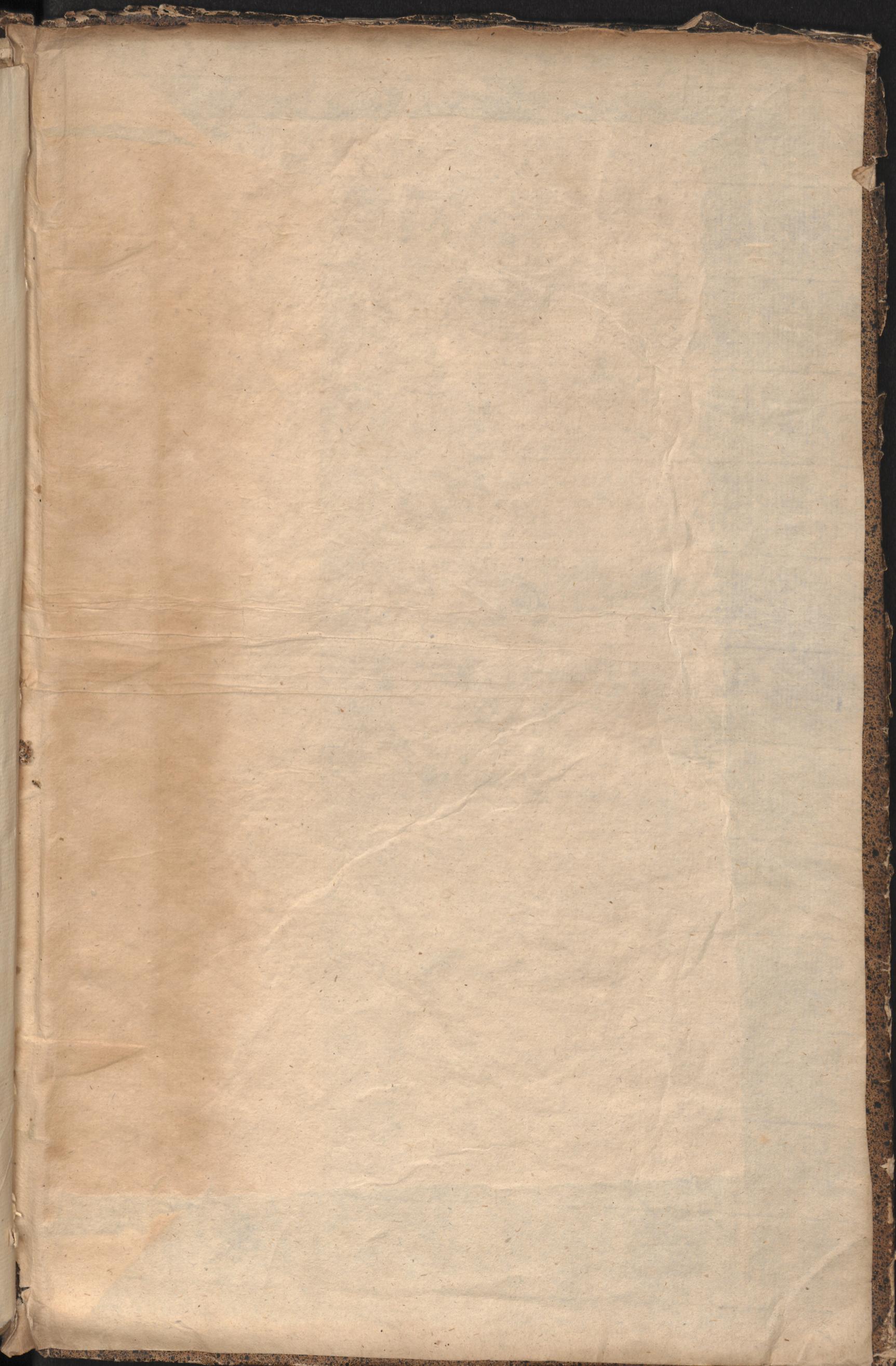
Friedrich Wilhelm.

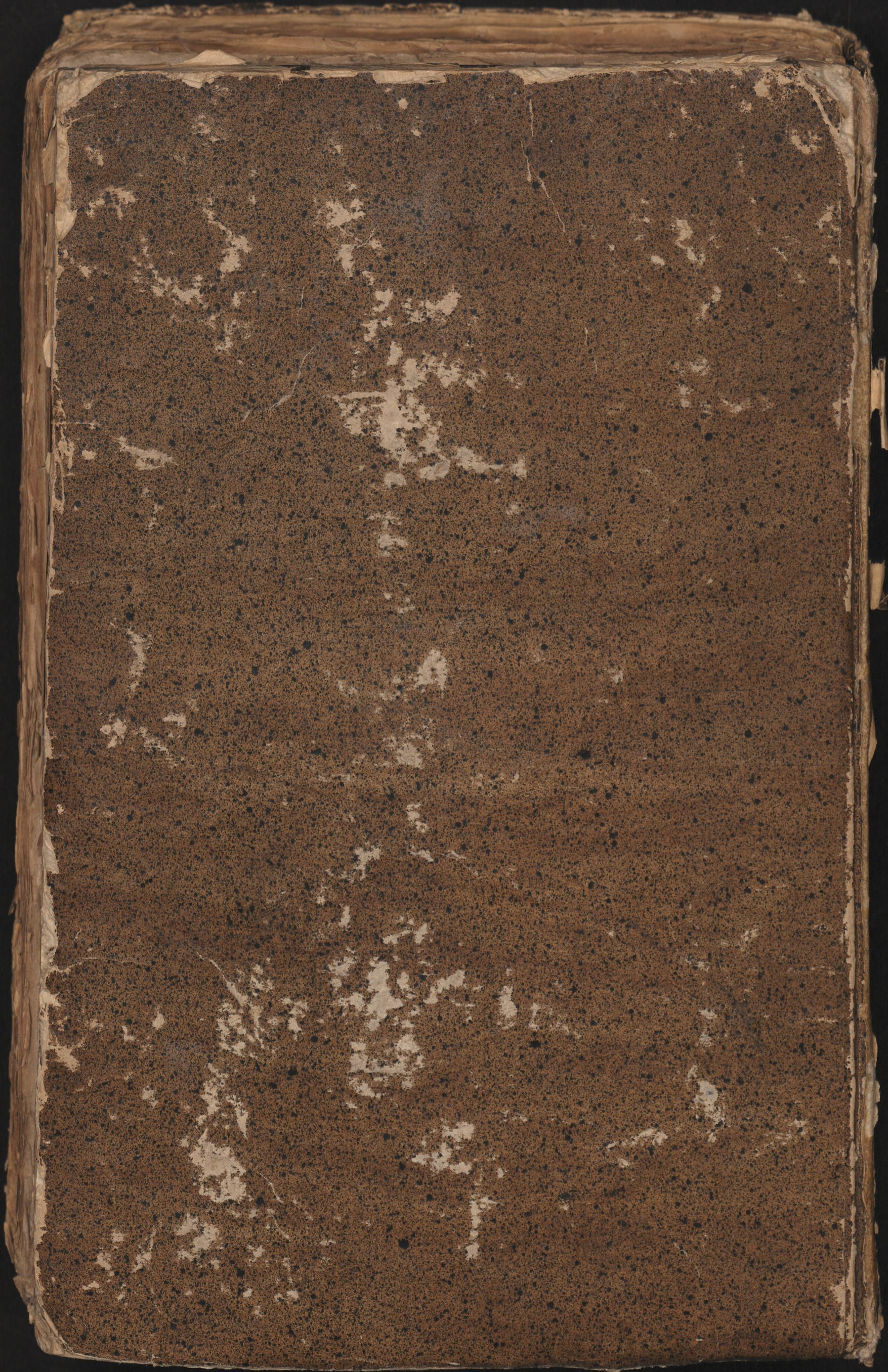


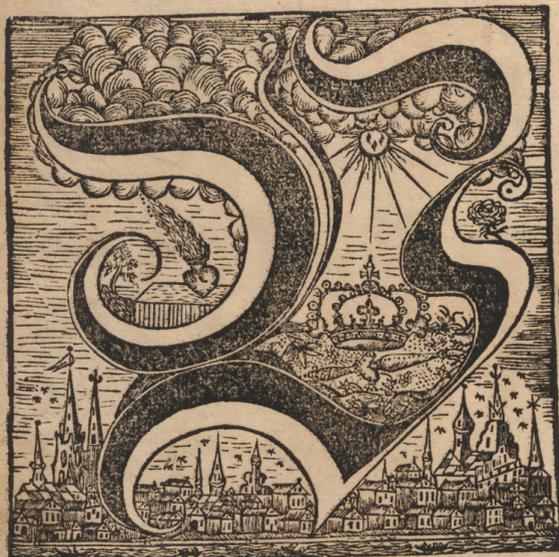
Handwritten text in Gothic script, including a large decorated initial 'M' and several lines of text.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several paragraphs.

Small decorative mark or stamp in the bottom right corner.







In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERM.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Büchau und Bahrin /
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

